

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Gernrode vom 13.08.2012

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Gernrode:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Gernrode vom 13.08.2012 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 2. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Ermäßigung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides bzw. zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Termin fällig.
- (3) Der Bürgermeister bestimmt die Voraussetzungen, unter denen für unbemittelte Personen auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden kann. Der Gemeinderat ist von der getroffenen Entscheidung zu informieren.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle je Sterbefall beträgt pauschal
Für die Endreinigung ist der jeweilige Nutzer verantwortlich.

50,00 €

§ 6
Erwerb des Nutzungsrechtes

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung der Grabstätte bzw. Erteilung des Nutzungsrechtes betragen:
- | | |
|--|-----------------|
| a) Reihendoppelgrab (Wahlgrab) | 630,00 € |
| b) Reiheneinzelgrab für Verstorbene über 6 Jahre | 270,00 € |
| c) Reiheneinzelgrab für Verstorbene unter 6 Jahre | 135,00 € |
| d) Reihenurengrab | 135,00 € |
| e) Urnenbeisetzung auf Grabstätten | 120,00 € |
| f) Urnenbeisetzung in Urnengemeinschaftsanlage mit Namenskennzeichnung | 500,00 € |
- (2) Bei Aufgabe oder Räumung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit werden Grabgebühren nicht erstattet.

§ 7
Bestattungsgebühren

- (1) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte durch vom Verantwortlichen beauftragte Bestattungsunternehmen durchgeführt werden, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Übernimmt im Bedarfsfall die Friedhofsverwaltung die Organisation der Leistungen für Grabaushub und Schließen der Grabstätte werden Gebühren in Höhe der entstandenen Kosten erhoben.
- (3) Für die Hilfeleistungen des Friedhofswärters, z.B. Abstecken der Grabstätte u. ä. wird eine Gebühr von **30,00 €** je Grabstätte erhoben.

§ 8
Gebühr bei Verlängerung der Ruhe-, Nutzungszeit

Für die Verlängerung der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird pro Jahr für ein Reihendoppelgrab (Wahlgrab) eine Gebühr von **30,00 €** erhoben.

§ 9
Gebühren für Grabräumung

- (1) Die Kosten der Grabräumung nach §§ 12, 24, 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gernrode tragen die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen.

- (2) Ist der Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige bei Räumungsauftrag nicht in der Lage, diese durchzuführen bzw. zu veranlassen, erfolgt die Grabräumung durch die Gemeinde.

Für die Räumung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reiheneinzelgrab	100,00 €
2. Reihendoppelgrab	200,00 €
3. Kindergrab	50,00 €
4. Urnengrab	50,00 €
5. Urnengemeinschaftsgrab mit Namenskennzeichnung	50,00 €

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 10.10.2005, sowie alle entgegenstehenden örtlichen Gebührenvorschriften außer Kraft.

gez. Gerhard Hellrung
Bürgermeister

- Dienstsiegel -